

5 K 613/11.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn. -

- Kläger -

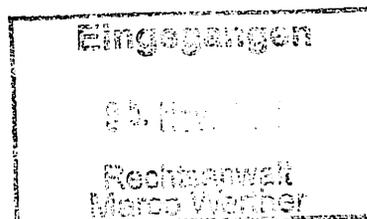
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marco Werther, Kugelgartenstraße 25,  
76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)



hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 2011 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Heinen als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres insoweit anderslautenden Bescheides vom 18. April 2011 verpflichtet, dem Kläger gem. § 60 Abs. 1 AufenthG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand:**

Der aus Herat stammende Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger, der der Volksgruppe der Tadschiken angehört, begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Er reiste zusammen mit seiner Ehefrau und seinen beiden minderjährigen Töchtern in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte bei der Beklagten einen Asylantrag. Zur Begründung seines Begehrens machte er im Wesentlichen geltend, er sei von Taliban entführt und misshandelt worden. Man habe ihm vorgeworfen, mit den ausländischen Streitkräften zusammenzuarbeiten. Er habe für die Taliban als Spion arbeiten sollen. Weil er eine Verbindung zu den ausländischen Streitkräften bestritten und es abgelehnt habe, mit den Taliban zusammenzuarbeiten, sei er mit dem Tode bedroht worden.

Mit Bescheid vom 18. April 2011 lehnte die Beklagte seine Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab und stellte

hinsichtlich Afghanistans das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG fest.

Nach Zustellung des Bescheides am 20. April 2011 hat der Kläger am 02. Mai 2011 die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung er in der mündlichen Verhandlung umfangreich ausführte. Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens wird auf die Sitzungsniederschrift vom 26. Oktober 2011 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres insoweit anderslautenden Bescheides vom 18. April 2011 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sowie hilfsweise festzustellen, dass neben den in seiner Person festgestellten Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch die übrigen Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres klageabweisenden Antrages verweist sie auf die Ausführungen des angegriffenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, auf die in der Ladung genannten Unterlagen sowie auf die Verwaltungsunterlagen der Beklagten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage führt auch in der Sache zum Erfolg.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – i.V.m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG - zu.

Nach diesen Vorschriften ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach dieser Norm liegt ein Abschiebungsverbot dann vor, wenn ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Ob Bedrohungen der vorgenannten Art und damit eine politische Verfolgung droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Asylsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 06. März 1990 - 9 C 14/89 -, BVerwGE 85 S. 12/15). Grundlage der zu treffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Asylsuchenden. Dabei ist es Aufgabe des Asylsuchenden, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Insoweit muss der Asylbewerber dem Gericht die Überzeugung vermitteln, dass der von ihm geschilderte Sachverhalt zutrifft. Dabei dürfen allerdings keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt werden, zumal sich der Asylsuchende oftmals in Beweisschwierigkeiten befindet. Vielmehr kann bereits allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden zur Asylanerkennung führen, wenn er derart „glaubhaft“ ist, dass sich das Gericht von seinem Wahrheitsgehalt überzeugen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, BVerwGE 71 S. 180).

Zur Überzeugung der Kammer steht nach Anhörung des Klägers fest, dass dieser in Afghanistan wegen seiner (vermeintlichen) politischen Überzeugung durch nichtstaatliche Akteure verfolgt worden ist, ohne dass ihm eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung gestanden hätte. Er hat glaubhaft vorgetragen, dass er kurz vor seiner Flucht ins Ausland von Taliban verschleppt, zehn Tage lang an unterschiedlichen Talibanstandorten festgehalten und schwer misshandelt worden ist, weil diese davon ausgegangen sind, dass er für die ausländischen Streitkräfte arbeitet, und er von daher als Spion von Nutzen sein könne. Ebenso glaubhaft hat er geschildert, dass man ihm seine Einlassung, lediglich einfacher Autohändler zu sein und nicht im Dienste der ausländischen Streitkräfte zu stehen, nicht geglaubt hat, weshalb man ihm schließlich mit seiner Enthauptung gedroht hat. Detailreich und nachvollziehbar hat er zudem seine Flucht von den Taliban geschildert und dass ihm mehrfach danach unter dem Hinweis, dass man ihn beobachte, telefonisch mit dem Tode gedroht worden ist. Das gesamte Vorbringen des Klägers ist äußerst detailreich und konkret und von ihm so bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt geschildert worden.

Zur Überzeugung des Gerichts steht damit aber fest, dass sich nach der Flucht des Klägers der Verdacht der Taliban, er arbeite für die ausländischen Streitkräfte, bestätigt hat. Damit ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass sie nach seiner Flucht nach ihm gesucht haben und ihm seine Ermordung ohne weiteres gedroht hätte, wenn er erwischt worden wäre. Somit war sein Leben wegen seiner (mutmaßlichen) politischen Überzeugung unmittelbar bedroht, ohne dass es darauf ankommt, ob er tatsächlich im Dienste der ausländischen Streitkräfte gestanden hat, da es für den politischen Charakter einer Verfolgung ausreicht, wenn sie der von dem Verfolger vermuteten politischen Überzeugung des Opfers gilt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. Februar 1997 – 9 B 660/96 -).

Eine Fluchtalternative innerhalb des afghanischen Staates stand dem Kläger nicht zur Verfügung. Nach Art. 8 Abs. 1 QRL benötigt ein Drittausländer keinen internationalen Schutz, sofern in einem Teil des Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden besteht und vom Drittausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Hierbei ist die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu beachten (BVerwG, Urteil vom 05.

Mai 2009 – 10 C 21/08 -). Bei der Beurteilung dieser Frage, sind nach Abs. 2 die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände (vgl. Art. 4 Abs. 3 c QRL) des Drittausländers zu berücksichtigen. Der Drittausländer muss am Zufluchtsort aber eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden d.h. es muss zumindest (in faktischer Hinsicht) das Existenzminimum gewährleistet sein, was er unter persönlich zumutbaren Bemühungen sichern können muss.

Dies zugrunde gelegt, war dem verheirateten Kläger, Vater zweier minderjähriger Töchter, dessen gesamte Familie in Herat verankert ist, ein Ausweichen in andere Regionen Afghanistans nicht zumutbar, wovon letztlich auch die Beklagte ausgeht, wie die Ausführungen hinsichtlich der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zeigen.

Hat – wie vorliegend - der Schutzsuchende in seinem Heimatland bereits Verfolgungsmaßnahmen erlitten, gilt für den Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund der Bestimmung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG eine Beweiserleichterung insoweit, als für den Vorverfolgten eine tatsächliche Vermutung streitet, dass sich die früheren Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Für eine Widerlegung dieser Vermutung ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgung entkräften. Dabei kann die Vermutung selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde. Maßgebend ist insoweit eine tatrichterliche Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 -).

Hiervon auszugehen ist aufgrund des bisherigen Schicksals des Klägers davon auszugehen, dass er im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan, die in seine Heimatregion erfolgen müsste, da er anderenorts nicht auf ein familiäres Netzwerk zurückgreifen kann, konkret Gefahr läuft, erneut Opfer der Taliban zu werden, zumal die Ereignisse, auf denen die Verfolgung beruhte, erst zwei Jahre zurück liegen.

Nach alledem ist der Klage mit der sich aus § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ergebenden Kostenfolge stattzugeben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO -.

Gerichtskosten werden nicht erhoben § 83 b AsylVfG.